

Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Wegleitung rechtliche Grundlagen, Integrationskriterien
und persönliche Voraussetzungen, einzureichende
Unterlagen

Thun, März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung	3
1.3	Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	3
1.4	Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung	4
1.5	Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Kinder ab 12 Jahren	4
1.6	Personen, die sich auf Niederlassungsvereinbarungen stützen können	4
1.6.1	Spezielle Regelung Deutschland, Österreich, Dänemark	4
1.7	Arbeitsverhältnis	5
2.	Integrationskriterien nach Art. 58a AIG.....	5
2.1	Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG)	5
2.2	Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG)	6
2.3	Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)	7
2.3.1	Sprachnachweise.....	8
2.4	Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG).....	8
2.4.1	Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)	9
2.5	Verhältnismässigkeit (Art. 58a Abs. 2 AIG).....	10
3.	Erforderliche Dokumente	10
3.1	Checkliste erforderliche Unterlagen:	11

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Allgemeines

Grundsätzlich wird die Niederlassungsbewilligung unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG). Zu Kontrollzwecken wird diese Bewilligung mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG).

Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 38 Abs. 4 AIG). Sie haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

1.2 Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Nach Art. 34 AIG kann Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltswilligung in der Schweiz aufgehalten haben, sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltswilligung waren und keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und sie integriert sind.

Bei Personen, die sich nicht auf einen Rechtsanspruch berufen können, kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz geprüft werden. Betroffene Personen müssen sich insgesamt mindestens 10 Jahre mit einer Kurzaufenthalts- (Ausweis L) oder Aufenthaltswilligung (Ausweis B) in der Schweiz aufgehalten haben, wobei die Kurzaufenthaltsbewilligung nur in Ausnahmefällen angerechnet werden kann, und während den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltswilligung (Ausweis B) gewesen sein.

1.3 Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Nach Art. 42 Abs. 3 AIG haben die Ehegatten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a erfüllt sind.

Erfolgt die Heirat im Ausland, beginnt der fünfjährige Fristenlauf des gemeinsamen Zusammenlebens mit der Einreise. Findet die Heirat in der Schweiz statt, beginnt der Fristenlauf ab Datum der Heirat.

1.4 Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung

Nach Art. 43 Abs. 5 AIG haben die Ehegatten nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a erfüllt sind.

Der fünfjährige Fristenlauf beginnt mit der Einreise respektive bei Heirat in der Schweiz mit dem Heiratsdatum. Der niedergelassene Ehegatte (Person mit Ausweis C) muss während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sein.

1.5 Erteilung der Niederlassungsbewilligung für Kinder ab 12 Jahren

Kinder ab 12 Jahren können eigenständig ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.

1.6 Personen, die sich auf Niederlassungsvereinbarungen stützen können

Das Freizügigkeitsabkommen und seine Protokolle enthalten keine Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. In diesem Abkommen wird nur der Aufenthalt im Rahmen der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung geregelt. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten deshalb die Bestimmungen des AIG und die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen.

Aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen erhalten die Staatsangehörigen folgender Staaten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a erfüllt sind: Liechtenstein, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Hier erfolgt die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung von Amtes wegen.

Ohne Rechtsanspruch kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung an folgende Staatsangehörige erteilt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a erfüllt sind: Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich sowie Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika. Hier erfolgt die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch hin.

1.6.1 Spezielle Regelung Deutschland, Österreich, Dänemark

Ehegatten und minderjährige Kinder von deutschen, österreichischen oder dänischen Staatsangehörigen: aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen zwischen Deutschland, Österreich und Dänemark mit der Schweiz haben diese unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit die gleichen Rechte bezüglich Erteilung der Niederlassungsbewilligung wie die Staatsangehörigen dieser drei Staaten selbst.

1.7 Arbeitsverhältnis

Sofern das Arbeitsverhältnis nicht unbefristet oder nicht auf mindestens ein Jahr befristet ist, können die zuständigen kantonalen Behörden keine Niederlassungsbewilligung erteilen, auch wenn bsw. bei EU/EFTA-Staatsangehörigen eine Niederlassungsvereinbarung vorliegt oder wenn aus Gegenrechtserwägungen ein Anspruch darauf besteht.

2. Integrationskriterien nach Art. 58a AIG

Die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) legen den Grundstein für die Beurteilung der Integration der einzelnen Personen.

2.1 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG)

Öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter der Einzelnen (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum usw.) sowie der Einrichtungen des Staates.

Die öffentliche Ordnung umfasst zwei Elemente:

- **Die objektive Rechtsordnung**

Grundsätzlich setzt diese einen einwandfreien Leumund gemäss Strafregistrauszug voraus.

- **Was bedeutet das?**

Es dürfen weder Einträge im Schweizerischen Strafregistrauszug für Privatpersonen bestehen noch hängige Strafverfahren. Auch wenn Strafbefehle (ohne Eintrag im Strafregister) vorliegen, kann unter Umständen die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verweigert werden. Praxisgemäss ist dies bei wiederholten Verfehlungen der Fall.

- Sind Einträge im Strafregister vorhanden, ist bei bedingt ausgesprochenen Strafen die Probezeit abzuwarten. Bei unbedingten Strafen muss abgewartet werden, bis das Urteil nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister erscheint.

- Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung prüft die Migrationsbehörde im Strafregister-Informationssystem, ob Einträge vorhanden sind.

- **Die Ordnungsvorstellungen**

Darunter ist die Gesamtheit der Ordnungsvorstellungen zu verstehen, deren Befolgung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die Vorkommnisse müssen aktenkundig sein. Dazu gehören namentlich:

- die Beachtung behördlicher Verfügungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (z. B. keine Betreibungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.).

- **Was bedeutet das?**

Rechnungen müssen fristgerecht und vollständig bezahlt werden, es darf nicht über den eigenen finanziellen Verhältnissen gelebt werden (höhere Ausgaben als Einnahmen), Alimente und andere familiäre finanzielle Verpflichtungen müssen fristgerecht und vollständig bezahlt werden.

- Solidarhaftung von Eheleuten¹:
Nach Art. 166 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vertritt jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft für laufende Bedürfnisse der Familie. Schulden, welche dabei entstehen, sind durch den anderen Ehegatten ebenfalls zu tragen (Bsp. Krankenkasse). Darin nicht eingeschlossen sind über die üblichen Bedürfnisse entstandene Schulden (Kauf von Luxusgütern, etc.).
 - Betreibungen mit Status «Rechtsvorschlag», «eingeleitet» oder «bezahlt» fallen in der Regel nicht negativ ins Gewicht.
- Die Kooperation mit den Behörden (Sozialbehörde, Schulbehörden, Betreibungs- und Konkursbehörden: z. B. Verweise von Schulbehörden, mehrfach missachtete Aufgebote).
 - **Was bedeutet das?**
Anordnungen und Verfügungen der Migrationsbehörden sowie Abmachungen und Ziele, die mit dem Sozialdienst oder anderen involvierten Behörden getroffen wurden, sind einzuhalten, Termine mit sämtlichen Behörden müssen eingehalten werden, schulischen Vorschriften muss Folge geleistet werden.

2.2 Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Bst. b AIG)

Die Werte der Bundesverfassung umfassen die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten gegenüber dem Staat. Eine Verletzung liegt insbesondere bei einem Verstoss folgender Werte vor:

- Verstoss gegen die rechtstaatlichen Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz:
 - **Beispiel:** Öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaats gefährden, können gegen die schweizerischen Ordnungsvorstellungen verstossen. Die Befolgung dieser Ordnungsvorstellungen ist als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen.
 - Verstoss gegen verfassungsmässige Grundrechte:
 - **Beispiele:** Bekenntnisse oder ein Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern, welche Grundrechte missachten oder in Frage stellen; beispielsweise mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen oder Befürwortung von Zwangsheiraten, Beschneidungen oder Verletzung der persönlichen Freiheit und Integrität.
 - Pauschale öffentliche Verunglimpfung von Minderheiten, Angehörigen einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung.
 - Missachtung der Gleichstellung von Mann und Frau.
- Nichteinhaltung von verfassungsmässigen Pflichten:
 - **Beispiele:** Pflicht zum Besuch der obligatorischen Schule: Dazu gehören alle obligatorischen Unterrichtsteile und -veranstaltungen. Dem gemeinsam geführten (Schul-) Sportunterricht kommt in der Schweiz eine wichtige sozialisierende Funktion zu. Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht in der Schule kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen.

¹ Der Begriff «Eheleute» umfasst auch eingetragene Partnerschaften.

- **Weitere Beispiele:** schulische Singveranstaltungen, Schulreisen, Teilnahme an Klassenprojekten.
- Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Behörden.

2.3 Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 Bst. c AIG)

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Der Gesetzgeber misst einer minimalen sprachlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein erhebliches Gewicht zu. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erwerb minimaler Kenntnisse einer Landessprache; diese sind zentral für die Integration zugewanderter Ausländerinnen und Ausländer und für ein gesamtgesellschaftliches Zusammenleben. Eine Altersbeschränkung besteht dabei nicht.

Besondere Voraussetzungen im Kanton Bern:

Die erforderlichen Sprachkenntnisse richten sich nach der am Wohnort gesprochenen Sprache. In der Stadt Thun ist dies Deutsch.

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird das **Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich)** vorausgesetzt. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt unter folgenden Voraussetzungen als erbracht:

- **die am Wohnort gesprochene Sprache ist die Muttersprache**
Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die am Wohnort gesprochene Landessprache wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht. Die Ausländerin oder der Ausländer spricht und schreibt diese am Wohnort gesprochene Landes- und Muttersprache.
- **Besuch der obligatorischen Schule während mindestens drei Jahren**
Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochenen Landessprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Landessprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.
- **Besuch der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache**
Dazu gehört eine Ausbildung in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule). Auch in solchen Fällen sind gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse einer Landessprache vorhanden. Die Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz besucht werden.

- **Besitz eines Sprachnachweises, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht**

Das Erreichen der geforderten Sprachniveaus in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache ist mit einem Nachweis (Zertifikat, Diplom oder vergleichbares Attest) zu belegen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Entsprechende Nachweise sind der Migrationsbehörde einzureichen (Kopien von Schulzeugnissen, aktuelle Bestätigungen der Schule, Kopie des EFZ oder EBA oder einen Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenzen in Form eines anerkannten Zertifikats gemäss Punkt 2.3.1).

2.3.1 Sprachnachweise

Für die Erteilung der Bewilligung sollen nur Sprachnachweise akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie beispielsweise der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entspricht.

Eine Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit akkreditierten Teststellen findet sich unter www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-beitrag/zugewandert/sprache.html oder [fide: Home](#)

2.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen grundsätzlich in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht. Zu den Leistungen von Dritten gehören beispielsweise Unterhaltsleistungen gemäss Zivilgesetzbuch oder Leistungen der Sozialversicherung. Darunter fallen etwa die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Wer hingegen Sozialhilfe bezieht, nimmt im Sinne dieser Bestimmung nicht am Wirtschaftsleben teil. So kann der Bezug von Sozialhilfe zum Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung führen, wobei im Einzelfall die Ursachen für den Sozialhilfebezug zu berücksichtigen sind.

- **Was bedeutet das?**

Ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder ein Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, z. B. selbständige Erwerbstätigkeit oder die Wahrnehmung von Haushalts- und Betreuungsarbeit, muss gegeben sein;

- Praxisgemäss wird verlangt, dass im letzten Jahr vor Beantragung der Niederlassungsbewilligung keine Sozialhilfe bezogen worden ist. Durch die Migrationsbehörden werden jedoch die letzten drei Jahre vor Beantragung der Niederlassungsbewilligung berücksichtigt, um eine Prognose bezüglich einer allfälligen künftigen Sozialhilfeabhängigkeit stellen zu können.

- Gemäss Art. 159 ZGB - präzisiert in Art. 163 ZGB – gilt die eheliche Beistandspflicht und die Pflicht, am Unterhalt der Familie beizutragen. Darunter fallen auch Sozialhilfeschulden. Die Eheleute sind gleichermassen dazu verpflichtet, den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Ist einer der Eheleute dazu nicht in der Lage, so kann vom anderen umso mehr verlangt werden. Muss ein Ehepaar Sozialhilfe in Anspruch nehmen, so liegt dies in der Verantwortung beider. Der gesamte Betrag der bezogenen Sozialhilfe kann beiden angelastet werden.
- Bei der Prüfung werden die Gründe des Sozialhilfebezugs berücksichtigt, insbesondere ob der Bezug selbstverschuldet ist. Der Sozialhilfebezug gilt nicht als selbstverschuldet, wenn er z.B. aufgrund einer Erstausbildung erfolgt.
- Erwerbsarme Personen (working poor): die gesuchstellende, erwerbsarme Person muss nachweisen, dass sie trotz langfristiger Arbeitstätigkeit und einem Erwerbsspensum von 100% auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist. Zudem muss sie nachweisen, dass sie sich bemüht hat, auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen zu erwerben (z.B. mittels Aus- oder Weiterbildung oder nachgewiesenen Stellensuchbemühungen). In einer Ehegemeinschaft müssen beide Personen diese Bemühungen aufzeigen, selbst wenn nur eine Person ein Gesuch gestellt hat.

2.4.1 Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG)

Das Bürgerrecht wie auch das Ausländerrecht setzen der Teilnahme am Wirtschaftsleben die Teilnahme am Erwerb von Bildung gleich. Diese zeigt sich beispielsweise durch das Absolvieren von Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der formalen Bildung. Dazu gehören insbesondere Aus- oder Weiterbildungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: eidg. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis, FMS-Ausweis (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat. Als Teilnahme am Erwerb von Bildung gilt auch, wenn Bildungsangebote besucht werden, welche den Einstieg in eine formale Bildung ermöglichen (Brückenangebot; zehntes Schuljahr; Motivationssemester). Andere Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Seminare oder Privatunterricht – können unter Umständen auch berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern.

- Was bedeutet das?

Der Nachweis zum Erwerb von Bildung muss mittels Bestätigungen von aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen dargelegt werden.

2.5 Verhältnismässigkeit (Art. 58a Abs. 2 AIG)

Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann von den Sprachkompetenzen, von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder vom Erwerb von Bildung abgesehen werden, womit dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 2 BV Rechnung getragen wird.

- Was bedeutet das?

Bestehen persönliche Einschränkungen im Sinne der oben genannten Ausführung, muss dies mit ärztlichen Zeugnissen bzw. ausführlichen ärztlichen Berichten nachgewiesen werden. Das Vorliegen von Analphabetismus, beispielsweise wenn im Heimatstaat keine Schule besucht wurde, muss von einer Fachstelle abgeklärt und bestätigt werden. Ein ärztliches Zeugnis ist hier nicht ausreichend.

3. Erforderliche Dokumente

Stellt die Migrationsbehörde nach Erhalt einer Verfallsanzeige (Gesuch um Verlängerung) fest, dass das zeitliche Kriterium erfüllt ist und ein gesetzlicher Anspruch besteht (Art. 42 und Art. 43 AIG, Niederlassungsvereinbarungen mit Anspruch), prüft sie die Erteilung der Niederlassungsbewilligung von Amtes wegen. Ein Verzicht auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist in diesen Fällen bei Erfüllung der Integrationskriterien nicht möglich.

Leitet die Migrationsbehörde die Prüfung nicht von Amtes wegen ein, d.h. besteht kein gesetzlicher Anspruch, so kann das Gesuch um Umwandlung der Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung bei Ablauf der bestehenden Bewilligung bzw. zusammen mit der Verfallsanzeige eingereicht werden. Der Vermerk auf der Verfallsanzeige ist nicht ausreichend. Es ist immer ein offizielles Gesuch inkl. die vollständigen Unterlagen beizulegen.

Erst nach Erhalt sämtlicher Unterlagen wird das Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch die Migrationsbehörde geprüft.

3.1 Checkliste erforderliche Unterlagen:

- ☐ Persönliches Gesuch in Briefform
- ☐ Verfallsanzeige
- ☐ Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses; bei EU/EFTA-Bürgern/innen genügt die Kopie der gültigen heimatlichen ID
- ☐ Aktuelle Arbeitsbestätigung mit Angabe des Beschäftigungsgrades in % oder Anzahl Std./Woche und ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt (sofern erwerbstätig)
- ☐ Aktuelle Bestätigungen der Sozialdienste für sämtliche Wohnorte der letzten 3 Jahre mit dem Vermerk, ob und wenn ja in welchem Zeitraum und in welchem Gesamtbetrag Sozialhilfeleistungen ausbezahlt worden sind sowie Angaben über allfällige Rückzahlungsverpflichtungen
- ☐ Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (nicht älter als ein Monat)
- ☐ Registerauszüge von den zuständigen Betreibungsämtern für sämtliche Wohnorte der letzten 5 Jahre (nicht älter als ein Monat)
- ☐ Bei Eheleuten: Registerauszüge von den zuständigen Betreibungsämtern für sämtliche Wohnorte der letzten 5 (Ehe-)Jahre des Ehegatten (nicht älter als ein Monat)
- ☐ Nachweis über mündliche Sprachkompetenzen der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau A2. Es werden nur Sprachdiplome akzeptiert, die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM aufgeführt sind.
- ☐ Nachweis über schriftliche Sprachkompetenzen der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau A1. Es werden nur Sprachdiplome akzeptiert, die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM aufgeführt sind.
- ☐ Bei Leistungsbezug aus Arbeitslosenentschädigung (ALE), Invalidenversicherung (IV), Ergänzungsleistungen (EL) sind Kopien der entsprechenden Entscheide einzureichen
- ☐ Für schulpflichtige Kinder ist eine aktuelle Bestätigung der Schule über den Schulbesuch beizulegen
- ☐ Für Kinder, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, ist eine Bestätigung über die Ausbildung einzureichen (z.B. Lehrbetrieb, Berufsfachschule, Fachmittelschule, Gymnasium, Brückenangebot etc.)

Eigenständige Gesuche von Kindern ab 12 Jahren (vgl. Ziff. 1.5):

Die Migrationsbehörden können für minderjährige Kinder bei der Jugendanwaltschaft (Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen) eine Auskunft darüber einholen, ob diese wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sind. Zudem ist das Formular Referenz Auskunft (auszufüllen von den Schulen/Kindergärten für das aktuelle und letzte Schuljahr) einzureichen.